

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/133

freigegeben am **16.08.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 15.08.2024

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabschlussbeschleunigungsgesetzes (NBKAG)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.08.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	10.09.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Zur Beschleunigung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 wird

1. § 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) für die Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 entsprechend angewendet und
2. gemäß § 2 NBKAG auf die Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 durch das Rechnungsprüfungsamt verzichtet.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 128 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Der Jahresabschluss ist gemäß § 129 NKomVG innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt.

Viele Kommunen in Niedersachsen befinden sich bei der Erstellung der doppischen Jahresabschlüsse im Rückstand. Vor dem Hintergrund, dass es den Kommunen ohne entsprechende Vereinfachungs- bzw. Beschleunigungsregelungen nicht gelingen wird, kurz- oder zumindest mittelfristig alle rückständigen Jahresabschlüsse gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen und zudem geprüft sowie beschlossen zu bekommen, hat das Land Niedersachsen das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) verabschiedet.

Hiermit werden für einen befristeten Zeitraum Übergangsregelungen geschaffen, die die Aufstellung, die Prüfung und den Beschluss verfristeter Jahresabschlüsse vereinfachen bzw. beschleunigen.

Das NBKAG bietet nach § 1 Abs. 1 für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 die Möglichkeit, zum einen auf den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG und zum anderen auf die Teilergebnisrechnungen (§ 52 Abs. 3 KomHKVO) sowie die Teilfinanzrechnungen (§ 53 Abs. 3 KomHKVO) zu verzichten. Ebenso kann nach § 2 NBKAG für den Übergangszeitraum bis einschließlich 2022 auf die Prüfung der Jahresabschlüsse durch das Rechnungsprüfungsamt verzichtet werden. Für die Anwendung dieser Regelungen ist ein entsprechender Ratsbeschluss erforderlich.

Auch die Gemeinde Rastede befindet sich hinsichtlich der Erstellung der Jahresabschlüsse im Rückstau. Bis jetzt konnten lediglich die doppelten Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2009 bis 2016 fertiggestellt, vom Rechnungsprüfungsamt geprüft und vom Rat beschlossen werden. Der Jahresabschluss für 2017 ist fertiggestellt und befindet sich aktuell beim Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung. Die Jahresabschlussarbeiten für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sind bereits weitestgehend abgeschlossen.

Vorbehaltlich einer Beschlussfassung durch den Rat in seiner Sitzung am 01.10.2024 können diese Jahresabschlüsse unter Anwendung der Übergangsregelungen nach § 1 Abs. 1 NBKAG kurzfristig fertiggestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt werden. Im Anschluss daran kann die Fertigstellung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 forciert werden. Die Anwendung der Übergangsregelungen nach § 1 Abs. 1 NBKAG würde den Arbeitsaufwand deutlich verringern und die Fertigstellung der Jahresabschlüsse entsprechend beschleunigen.

Für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 schlägt die Verwaltung zudem vor, gemäß § 2 NBKAG auf die Prüfung dieser Jahresabschlüsse zu verzichten, da eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt voraussichtlich mehrere Monate in Anspruch nehmen wird und hiermit eine weitere zeitliche Verzögerung einhergeht.

Ziel ist es, die Jahresabschlüsse der Jahre 2017 bis 2022 unter Anwendung der Übergangsregelungen des NBKAG bis Ende 2025 aufzustellen und vom Rat der Gemeinde Rastede beschließen zu lassen.

Hinsichtlich des Verzichts auf die Prüfung der Jahresabschlüsse über einen Zeitraum von drei Jahren bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken.

Zeitnah soll sich nach Fertigstellung der Jahresabschlüsse bis 2022 die Fertigstellung der dann noch offenen Jahresabschlüsse (2023 und Folgejahre) anschließen, sodass mittelfristig die Jahresabschlüsse letztendlich nach den zeitlichen Vorgaben des § 129 NKomVG aufgestellt werden. Diese sind wieder in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise aufzustellen.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte der Hinweis, dass für den Jahresabschluss 2023 möglicherweise nur ein eingeschränktes Testat erteilt werden kann, da aufgrund des Verzichts einer Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 ungeprüfte Vermögenswerte der vorangegangenen drei Jahre vorliegen und dies zu einem erhöhten Prüfungsrisiko führt. Aus Sicht der Verwaltung wäre ein eingeschränktes Testat für 2023 hinzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.